LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972 Ausgegeben und versendet am 21. Dezember 1972 **16. Stück**

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1972, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Verordnung betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes geändert wird.

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen.

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Einkommensgrenzen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt werden.

43. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1972, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1972, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1967 wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich S 1.054,— und

für Praktischblinde mit monatlich S 620,— festgesetzt.

Für die Landesregierung:
Kery

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Verordnung betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes geändert wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/1965 wird verordnet:

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr. 3/1964 betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 61/1970 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1. Jänner 1973 S 18,—."

Für die Landesregierung:
Kery

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 20/1965 werden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, und zwar für das A. Ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart sowie das Landeslungenkrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein bei Rechnitz und das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt ab 1. Jänner 1973 wie folgt festgesetzt:

In der III. Gebührenklasse S 294,—

In der II. Gebührenklasse S 330,—

In der I. Gebührenklasse S 370,—

Für die Landesregierung:
Kery

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972 über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen

Auf Grund des § 7 des Sprengelhebammengesetzes, LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung der 1. Sprengelhebammengesetznovelle, LGBl. Nr. 25/1970, wird verordnet:

§ 1

Sprengelhebammen, deren Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 20.000 S nicht erreicht hat, wird auf Antrag ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages gewährleistet.

§ 2

(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Sprengelhebammen, wenn das Gesamtfamilieneinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 50.000 S erreicht hat.

(2) Die Gewährleistung entfällt bei unverheirateten oder verwitweten Sprengelhebammen, wenn das Gesamteinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 30.000 S erreicht hat.

(3) Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Sprengelhebamme aus einem nicht durch Krankheit verursachten Grund länger als einen Monat im Kalenderjahr ihren Beruf nicht ausübt, wobei der jährliche Erholungsurlaub unberücksichtigt bleibt.

§ 3

Das Reineinkommen der Sprengelhebamme ergibt sich, wenn vom Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit in Abzug gebracht werden:

a) 25. v. H. als Werbungskosten ,

b) die im vergangenen Kalenderjahr entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.

§ 4

(1) Als Gesamtfamilieneinkommen gelten das Reineinkommen der Sprengelhebamme aus der Hebammentätigkeit und sämtliche sonstigen Bruttoeinkünfte derselben, ihres Ehegatten sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

(2) Als Gesamteinkommen gelten das Reineinkommen der Sprengelhebamme aus der Hebammentätigkeit und deren sämtliche sonstigen Bruttoeinkünfte.

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährleistung eines Zuschusses ist bei sonstigem Verlust des Anspruches in der Zeit vom 1. Jänner bis 15. März jeden Jahres bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu stellen, für die (den) die Sprengelhebamme bestellt ist.

(2) Der Antrag hat eine schriftliche Aufstellung über das Bruttoeinkommen und Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit, über das Gesamtfamilieneinkommen bzw. Gesamteinkommen sowie über die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge zu enthalten.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben sind dem Antrag die hiebei erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1972 verlieren die folgenden Verordnungen ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1952, LGBl. Nr. 8/1953, über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen und
2. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966, LGBl. Nr. 27, über die Erhöhung des Mindesteinkommens der Sprengelhebammen.

Für die Landesregierung:
Kery

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1972, mit der die Einkommensgrenzen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt werden.

Auf Grund der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 3 des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, wird verordnet:

§ 1

Die Einkommensgrenze gemäß § 29 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Behindertengesetzes für die Gewährung des Pflegegeldes wird mit einem Betrag von monatlich 4.500 S festgesetzt. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 500 S.

§ 2

Die Höhe des Pflegegeldes gemäß § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Behindertengesetzes wird mit 760 S monatlich festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Dezember 1970, LGBl. Nr. 57, mit der die Einkommensgrenzen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Burgenländischen Behindertengesetz neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Kery

43. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1972, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Das Gesetz vom 4. Mai 1972, LGBl. Nr. 30, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1972), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 71 hat es in der fünften Zeile anstelle von „Beschäftgiten" richtig „Beschäftigten" zu lauten.

b) Im § 71 f ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Personen" ein Beistrich zu setzen.

c) Im § 72 g hat es in der vierten Zeile anstelle von „§§ 71 bis 72" richtig „§§ 71 bis 72 d" zu lauten.

2. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. September 1972, LGBl. Nr. 33, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 20 Abs. 5 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „Arbeitsvorgaanges" richtig „Arbeitsvorganges" zu lauten.

b) Im § 35 Abs. 1 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „eingestigen" richtig „eingestiegen" zu lauten.

c) Im § 45 Abs. 3 hat es in der vierten Zeile anstelle von „Wasaser" richtig „Wasser" zu lauten.

d) Im § 45 Abs. 5 hat es in der ersten Zeile anstelle von „Abortanlagaen" richtig „Abortanlagen" zu lauten.

Der Landeshauptmann:
Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P. b. b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt